O

# POLNISCHE BLÄTTER

## Zeitschrift für Politik, Kultur und soziales Leben

Erscheint am 5., 15. und 25. jeden Monats.

Heft 84. X. BAND 25. Januar 1918

INHALT:



Einzelpreis 40 Pfg. — Vierteljährlich 3.50 Mk.

Verlag der „Polnischen Blätter“
Berlin-Charlottenburg, Schlüterstrasse Nr. 28.

# Zur polnischen Frage!

## Publikationen des Obersten Polnischen National-Komitees Krakau

| | Kr. |
|---|---|
| **Balzer Dr. O.**: Aus Problemen der Verfassungsgeschichte Polens | 3.50 |
| **Battaglia Roger**: Ein Zoll- und Wirtschaftsbündnis zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland | 28.80 |
| Die Bedeutung Polens für Russland | 4.— |
| **Feldstein**: Polen und Juden | 2.— |
| **Halecki O.**, Prof.: Das Nationalitäten-Problem im alten Polen | 3.50 |
| **Leonhard St.**: Polenlieder deutscher Dichter I | 4.— |
| „ „ „ „ „ II | 7.— |
| „ „ Neue Polenlieder | —.90 |
| **Segel B.**: Die polnische Judenfrage | 2.50 |
| **Smolka St.**, Prof.: Die reussische Welt | 12.— |
| **Szerer M.**: Studien zur Bereicherungslehre Polens | —.60 |
| **Wasilewski L.**: Die Judenfrage im Kongress-Polen. Wien 1915 | —.60 |
| „ „ Die nationalen und kulturellen Verhältnisse im sogenannten Westrussland. Wien 1915 | —.60 |
| „ „ Die Ostprovinzen des alten Polenreiches. Krakau 1917 | 16.— |
| **Weisstein Michael Dr**: Kriegsschäden, deren Begriff und Vergütung. Krakau 1917 | 1.50 |
| **Zukerkandl N.**: Die Malkunst Polens | 2.— |

Soeben ist erschienen:

## Fr. Naumann:

# Der Kaiser im Volksstaat.

Preis 1,20 Mark — **Inhalt:** — Preis 1,20 Mark

Zur Einführung.
1. Vom alten Königtum zum neuen Kaisertum.
2. Republik oder Monarchie?
3. Der Unverantwortliche.
4. Monarch und Volksvertretung.
5. Monarch und Auslandspolitik.

## Das Buch der Stunde!

Heft 1 der Schriftenreihe:

## Der Deutsche Volksstaat

Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe") G. m. b. H.

**Berlin-Schöneberg.**

Nr. 84 25. Januar 1918

POLNISCHE BLÄTTER

# Der Kampf um Polen.

Die „Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung“ gelangt endlich zur Ueberzeugung, daß „die polnische Frage bleibt der Kern der ganzen östlichen Fragen und bricht durch alle Verschleierungen und Selbsttäuschungen immer wieder als das für alle anderen entscheidende Moment in jeder kritischen Lage neu hervor“.

Für diejenigen, die Europa nicht erst im Jahre 1914 oder spätestens 1918 entdeckt haben, ist diese Tatsache nicht neu. Einen Kampf um Polen führten dessen Nachbarn, bis sie sich einigten, um das Land zu teilen; dies führte aber in der Folge zum Weltkrieg, und nun sehen wir den alten Kampf um Polen in einer Form, die in der letzten Zeit durch neue Momente kompliziert wird. Bestand er bisher in staatspolitischer Gestalt, indem verschiedene Staaten und Staatengruppen das Land an sich zu reißen trachteten, so treten neuerdings sozialpolitische Tendenzen hinzu. Täuschen wir uns nicht: die Reden, die Trotzki in Brest-Litowsk hielt, sind in erster Reihe für Polen bestimmt. Sie sollen das Land gewinnen und revolutionisieren und dadurch der Revolution den Gang nach dem Westen erleichtern.

Ein Grund mehr, um für die vollständige Unabhängigkeit Polens einzutreten und alles zu beseitigen, was dessen Schöpferkraft und Eigenart beeinträchtigt. Polen hat seine eigene geistige Physiognomie und Sendung. Wenn Abgeordneter Cohen-Reuß in der „Vossischen Zeitung“ vom 23. Januar die Behauptung aufstellt, daß „die Völker Polens .... sowohl ethnisch wie in ihrer ganzen Kultur und Mentalität auch nicht im entferntesten so enge Beziehungen zum Westen wie zum russischen Volk haben“, so schlägt er der Wahrheit ins Gesicht. Man soll doch mindestens die Sprache eines Volkes beherrschen, um über dessen „Mentalität“

reden zu dürfen, und wer die polnische Geschichte und Literatur kennt, weiß, daß das Gegenteil von der Behauptung des Abgeordneten Cohen-Reuß richtig ist. Vergangenheit und Gegenwart, Kultur- und Volksinteresse befestigen uns in der Ueberzeugung, daß unser Vaterland einzig und allein im friedlichen Anschluß an den Westen sich gedeihlich entwickeln kann; um so mehr Veranlassung ist vorhanden, um alles zu vermeiden, was das friedliche Verhältnis in der Zukunft stören würde.

Zwei Strömungen setzen sich gegenwärtig noch dem entgegen. Herr Abgeordneter Cohen-Reuß wird nicht müde, unbehindert durch Sachkenntnis, sein Ceterum censeo zu wiederholen: Polen muß im Rahmen Rußlands verbleiben. Die einzigen Autoritäten, auf die sich dieser radikale Sozialdemokrat beruft, sind die Herren Prof. Hoetzsch von der Kreuzzeitung und Abgeordneter Stresemann. Ein interessantes Kleeblatt, und ein Psychologe wird darin genug Material für die Geschichte der menschlichen Verirrungen finden. Bei den Polen wird Herr Cohen Anhänger höchstens in den Reihen der sogenannten „Sozialdemokratie des Königreichs Polen und Litauen“ finden, aber auch nicht sämtliche Anhänger dieser verschwindend kleinen Gruppe werden diese Meinung teilen. Ihnen gegenüber stehen 99% der polnischen Nation, die für die Unabhängigkeit des Vaterlandes sind — und wir können die Abstimmung der nationalen Konstituante ruhig abwarten.

Daß die sogenannten annexionistischen Pläne dazu nicht geeignet sind, den Kampf um Polen zugunsten des Anschlusses an die Mittelmächte zu entscheiden, ist ja sicher. Aber auch die Gegner dieser Pläne spielen mit Worten, die den Kampf um Polen in schädlichster Weise beeinflussen. Der Artikelschreiber der „Europäischen Staats- und Wirtschaftszeitung“, der gut informiert sein will, führt aus, daß die Annexionisten „die alte militärische Forderung der Narewlinie“ aufstellen, „und zwar in einem Umfang, der etwa 2½ Millionen Polen und Litauer, nicht um ihrer selbst willen, sondern als unerfreuliche aber unvermeidliche Zugabe mit einschließen würde“. Die Folgen dieses Programmes wären so verhängnisvoll, daß wir nicht glauben können, daß ernste

Politiker es nicht von vornherein abgelehnt hätten. Aber für unwahrscheinlich halten wir auch den Inhalt der zweiten Formel, die die genannte Zeitschrift mitteilt, nämlich: „Bei dem Kühlmannschen Vorbehalt in Brest-Litowsk wegen Grenzkorrekturen im Einverständnis mit den neuentstandenen Staaten kann an eine solche Amputation vom nationalen Körper, die die Polen niemals freiwillig zugeben könnten, gewiß nicht gedacht worden sein, sondern an kleinere Verschiebungen, etwa die Narewlinie bei Ossowiec und Lomza, eine Verbesserung der südöstlichen Grenze von Ostpreußen, mit der die Polen sich schon früher abgefunden (?? Red. Poln. Bl.) hatten". Wir wiederholen: obige Behauptungen scheinen uns eine Verkennung der Klugheit der deutschen Regierung zu sein, die gut weiß, daß kein Pole einen Akt der Verkleinerung des Vaterlandes unterfertigen würde. Auch steht ein solcher Wunsch im Widerspruch mit den Zweikaisermanifesten. Um die Zukunft handelt es sich hier — und kein Staatsmann, kein denkender Kopf, wird den Kampf um Polen mit einer unheilbaren Wunde im polnischen Herzen ausspielen lassen wollen.

Je eher die Entscheidungen getroffen werden, desto weniger Spielraum für unsere Gegner. Wenn Zwischenstufen nicht vermieden werden können, so soll die polnische Konstituante baldmöglichst einberufen werden, um der Selbstbestimmung des polnischen Volkes Ausdruck zu geben. Das soll aber den polnischen Staat jetzt schon nicht hindern, an den Friedenskonferenzen teilnehmen zu dürfen. Bis zum heutigen Tage (23. Januar) wurde diese Angelegenheit nicht entschieden. Wenn die Russen sich weigern, den polnischen Staat — weil er nicht nach den bolschewistischen Methoden geschaffen wurde — anzuerkennen, so werden sie sich nicht weigern, die polnische Stimme anzuhören — und schon das allein wäre für den Anfang für alle Teile ein Gewinn. Mindestens sollen seitens der Mittelmächte die Hindernisse weggeräumt werden. Auch betreffs der Räumungsfrage des besetzten Gebietes. Es ist richtig, daß Polen heut noch keine genügende Wehrmacht zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit besitzt. Nun aber hat die polnische Regierung

den zuständigen Stellen des Deutschen Reiches einen Plan zur Schaffung einer nationalen Armee vorgelegt. Es soll in der Zukunft nicht heißen, daß die Polen keine Truppen aufzustellen wünschen. Das ganze Land wünscht es und ist bereit, die nötigen Opfer zu tragen. Es ist dringend notwendig, daß dieser Wunsch baldmöglichst erfüllt werde: sonst bestünden betreffs der Räumungsfrage und der ganzen staatlichen Zukunft Polens Schwierigkeiten, die nichts Gutes versprechen.

Die weltpolitische Lage und die Konferenzen in Brest-Litowsk haben zur Genüge erwiesen, daß man mit Halbheiten nicht vorwärts kommen kann. Das wird auch in Polen empfunden, und daher der allgemeine, dringende Wunsch, baldmöglichst festere Lebensformen und Sicherheiten zu erlangen. Es läßt sich nicht leugnen, daß dieser Wunsch zur Idee des Anschlusses Galiziens an Polen in Personalunion mit der Habsburger Dynastie führt. War dies bis unlängst ein Programm nur der galizischen Polen und Einer Partei in Warschau, so bekennen sich in letzter Zeit zu ihr mehrere ausschlaggebende Gruppen, und der Ministerpräsident von Kucharzewski war nur Ausdruck der öffentlichen Meinung seines Vaterlandes, als er beim Verlassen Wiens diese Idee aussprach. Wer dagegen ist, der glaubt nicht an die gedeihliche Zukunft der deutsch-österreichischen Beziehungen. Wir sind aber von der geschichtlichen Notwendigkeit dieser guten Beziehungen überzeugt, und Polen kann und will zu ihrer Realisierung beitragen. Wir sind uns dessen bewußt, daß der Weg von Warschau nach Wien über Berlin führt, und sind entschlossen, daraus die nötigen Konsequenzen zu ziehen. Unter anderen schon aus diesem Grunde, weil wir dank Berlin in das gewünschte Verhältnis zu den ehemaligen polnischen Ostmarken, besonders zu Wilno — unter Vorbehalt der Selbstbestimmung der dortigen Völker — kommen können. Dieselben Gründe, die die deutsche Regierung zur Annahme der sogenannten „austro“-polnischen Lösung bewegen werden, dürfen sie auch zur Anerkennung der polnischen Ansprüche im Osten führen. Es ist eine Quantitäts-, nicht eine Qualitätsfrage.

Unter dem Gesichtspunkt eines friedlichen, gedeihlichen Nebeneinanderlebens, muß der geschichtliche deutsch-polnische Prozeß ausgeglichen werden. Was das russische Leben uns in der nächsten Zeit bringen wird, kann kein Mensch voraussehen; unter allen Umständen aber ist es Polen, das von der Ostsee bis Kattowitz der nächste Nachbar Deutschlands ist und bleibt. Diese Tatsache ist ein fester Punkt in den wechselnden Ereignissen, den keine Gewalt und keine Staatskunst überspringen kann. Daher auch der Kampf um Polen. Die Logik der Geschichte, der unzweifelhaft gute Wille der Majorität des deutschen Volkes, die Klugheit seiner Staatslenker, werden dazu führen, daß — wie Mitglied des Regentschaftsrates, Fürst Lubomirski, in seiner Ansprache an den Deutschen Kaiser sagte — „nach Festlegung und Verwirklichung der dem polnischen Staat zustehenden Rechte die Polen gemeinsam mit der deutschen Nation die großen Ziele verfolgen werden, die das Wohl der Menschheit und den allgemeinen Frieden verbürgen“.

---

## Ist Wilno eine litauische Stadt?

In einer Nummer der Zeitung „Das neue Litauen“ habe ich zu meinem größten Erstaunen den Artikel Dr. Suginta's über Wilnos litauischen Charakter gelesen. Ich bin in Wilno geboren, habe dort 33 Jahre gelebt und glaube sowohl die Stadt, das umgebende Land und seine Geschichte zu kennen; nach der Lektüre Dr. Suginta's Artikel habe ich mich gefragt, ob ich den Verstand verloren habe, oder was traut der Verfasser seinen Lesern zu? Als was anderes, wie eine Grobheit dem Leser gegenüber, kann man die Behauptung bezeichnen, daß die Polen die Werke von Mickiewicz aus den Volksbibliotheken entfernen. Wo ist es vorgekommen, und was für ein Werk von Mickiewicz kann für die polnischen Aspirationen so gefährlich sein? Ist es vielleicht „Pan Tadeusz“, das gerade als ein Hymnus zur Ehre der Vereinigung Polens und Litauens bezeichnet werden kann und jetzt wohl in die Kategorie der „großpolnischen Agitation“ fallen würde? Oder sind es die „Dziady“, wo freilich an

einer Stelle der polnischen Gesellschaft in Warschau der Vorwurf gemacht wird, daß sie Litauen vergesse — nämlich sie vergesse, Litauen sei ein polnisches Land! Wahrhaftig, das Beispiel Mickiewicz's, wie auch der anderen polnisch-litauischen Patrioten, die von den Litauern von Zeit zu Zeit herangezogen werden (Syrokomla-Kondratowicz, Kosciuszko und andere) ist schlecht gewählt, um polnisch-litauische Verschiedenheit zu beweisen. Litauische Patrioten waren sie in dem Sinne, wie wir es alle sind: ihr Land liebten sie über alles und opferten sich seinem Wohle. Aber den Segen des Landes sahen sie einzig und allein in der nahen Vereinigung mit Polen und in der Wahrung der polnischen Kultur Litauens; Litauen als Feld des großen polnischen Ganzen zu erhalten, sein Polentum zu schützen — das war das erste Gebot ihres Patriotismus. Der Verfasser hat wohl eine traurige Vorstellung von der Bildung seiner Leser, wenn er ihnen einreden zu können glaubt, daß im litauischen Patriotismus dieser großen Männer sich ein polnisch-litauischer Antagonismus äußere. Zwar kann man bei anderen die Spuren eines solchen Antagonismus finden, aber, abgesehen von älteren Zeiten — z. B. vom XVI. Jahrhundert — beschränkte er sich auf gewöhnlichen provinzionalen Partikularismus, so etwa wie er zwischen Süd- und Westdeutschland besteht, — oder er bildet Ausnahmen — vereinzelte ehrgeizige Personen, die ihn, um ihre eigene Interessen zu fördern, benutzen wollten und in die Geschichte mit der traurigen Marke von Verrätern, sowohl Polens wie Litauens, übergegangen sind.

Die heutigen litauischen Politiker wollen sich gerne als Erben der Traditionen des alten litauischen Reiches bezeichnen; mit diesen haben sie aber nichts gemein. Diese Traditionen umfaßten das ganze Großfürstentum Litauen, wo noch von keinen nationalen Gegensätzen die Rede war, und wo das ethnographisch-litauische Element weit entfernt war, eine leitende Rolle zu spielen. Die Kultur des Landes, d. h. seiner gebildeten oder halbgebildeten Schichten, war ausschließlich polnisch, ebenso die amtliche Sprache seit Ende des XVII. Jahrhunderts (früher die weißruthenische Kanzlei-Sprache); die Bevölkerung bestand im ethnographischen Sinne

aus Polen, Litauern, Letten, Weißruthenen, Ruthenen (abgesehen von den Juden, die keine Bürgerrechte hatten), die alle als Litauer im geographischen Sinne bezeichnet wurden. In diesem Sinne haben sich alle in Litauen ansässige Polen als Litauer bezeichnet, wenn sie auch kein Wort litauisch verstanden — und so hat sich auch, um nicht weiter zu suchen, meine Familie bezeichnet; — dabei ist es uns nie eingefallen, daß wir eine von den Polen grundverschiedene, zu ihnen im Gegensatz stehende Nation bilden. Mit den Traditionen des Großfürstentums Litauen brechen gerade die Litauer ab, indem sie ihren künftigen Staat auf einen Teil desselben begrenzen wollen und für die einzige litauische Sprache und noch so wenig entwickelte Kultur die Vorherrschaft verlangen. Das übrigens ist sicherlich ihr Recht — dann müssen sie sich aber streng innerhalb der ethnographischen Grenze halten und nur diejenigen Teile in Anspruch nehmen, wo die Mehrheit litauisch spricht und einen Anschluß an Litauen wünscht. Aber die historischen Argumente, so z. B. daß Wilno die Hauptstadt Litauens war, fallen gänzlich in sich zusammen; — Wilno war Hauptstadt des historischen und nicht des ethnographischen Litauen.

Und was meint der Verfasser mit den entnationalisierten Litauern? — Das sind Leute, deren Vorfahren vielleicht Litauer waren, was schwerlich zu beweisen, aber dennoch sehr möglich ist, die aber heute Polen sind und bleiben wollen. Mit demselben Rechte könnte man die Bevölkerung Königsbergs als entnationalisierte, nämlich germanisierte Litauer bezeichnen; — ist doch ein litauischer Schriftsteller so weit gegangen, neben Kosciuszko und Mickiewicz auch Kant in Anspruch zu nehmen. Dann würden auch die Brandenburger und Sachsen entnationalisierte Slaven sein usw. Was man mit solchen Argumenten politisch beweisen kann, ist für mich ein Rätsel.

Dr. Sugintas schreibt, zwischen Wilno und Polen liege ein 300 Kilometer langes Gebiet, das von reinen oder entnationalisierten Litauern bewohnt ist. Die Entfernung von Wilno nach Warschau beträgt ungefähr 360 Kilometer; demnach müßten die Litauer bis in die Gegend von Warschau

reichen! Das müssen wohl aber alles entnationalisierte Litauer sein, weil es auf der ganzen Strecke Wilno—Warschau. die ich persönlich genügend gut kenne, höchstens einige wenige Dörfer gibt, wo man sich litauisch verständigen kann.

Der Verfasser gibt zu, daß die Mehrheit der Wilnoer Bevölkerung polonisiert, d. h. polnisch ist; ebenso polnisch ist die ländliche Bevölkerung der näheren und weiteren Umgebung in allen Richtungen (nach Norden, Nordwesten und Nordosten beginnt die litauische Sprachgrenze ungefähr 50 Kilometer von Wilno, nach Osten zu gibt es überhaupt keine Litauer), nach Südwesten ist der Wilnoer Bezirk durch Länder mit überwiegend polnischer Bevölkerung mit der reinpolnischen Länder Kongreßpolens verbunden. Warum sollte denn seine Vereinigung mit Polen ein Unding sein?

Zum Schlusse sagt Dr. S., Litauen ohne Wilno wäre nicht lebensfähig. Ob es so ist, darüber will ich nicht urteilen. Dieser Umstand kann aber nicht den Litauern das Recht auf ein Land geben, das in keiner Hinsicht litauisch ist und sich energisch davor wehrt, ins ethnographische Litauen einverleibt zu werden. Es bleibt aber den Litauern ein anderer Ausweg, nämlich derjenige, der von Beginn an den Grundsatz der polnischen Politik gebildet hat: sich mit den Polen zu verständigen und zusammen an dem Wiederaufbau des historischen Litauens zu arbeiten, das mit Polen verbündet, einen lebensfähigen und sogar blühenden Staat bilden kann. Dabei könnten die Litauer die vollständigste Sicherung ihrer nationalen Entwicklung erlangen; freilich müßten sie auf die Expansion auf Kosten der polnischen Bevölkerung verzichten. Wenn sie aber eine solche Expansion nicht planen, wenn eine zwangsweise Litauisierung der entnationalisierten Litauer nicht beabsichtigt wird, was steht dann einer Verständigung mit den Polen im Wege?

Es liegt doch nicht in der Absicht der Polen, unbedingt die Trennung Wilnos von Litauen zu verlangen; das verlangen sie nur in dem Falle, wenn die Litauer einen eigenen ethnographischen Staat bilden wollen. Wie sich diese Frage lösen wird, das wird die Zukunft zeigen; wenn man aber über Rechte spricht, so haben unzweifelhaft die Polen auf

Wilno und Umgebung viel mehr auf Tatsachen begründete Rechte geltend zu machen, wie die Litauer.

Dr. Wł. Zawadzki.

---

# Die Deutschen in Polen.

Wir haben in Heft 75 und 76 Korrespondenzen gebracht, die sich mit der am 18. Oktober vorigen Jahres abgehaltenen Synode beschäftigten. Der von seiten des Konsitoriums in seiner gegenwärtigen kriegsmäßigen Zusammensetzung, vorwiegend aus Beamten der Okkupationsbehörden, zum Protokollführer der genannten Synode berufene Generalsekretär des Gustav-Adolf-Vereins, Pfarrer Geisler, sendet uns auf die Ausführungen unserer Korrespondenten nachstehende Erwiderung ein. Wir unterbreiten dieselbe mitsamt der Replik unseres juristischen Gewährsmannes der reichsdeutschen Oeffentlichkeit und schließen damit die Diskussion. (Die Red. d. Poln. Bl.)

I.

Die beiden in Nr. 75 und 76 dieser Blätter erschienenen, mit Warszawski und Lodzianin gezeichneten Aufsätze mit der Ueberschrift „Die Deutschen in Polen" behandeln die Vorgänge auf der am 18. Oktober 1917 in Lodz abgehaltenen Synode der evangelisch-augsburgischen Kirche im Warschauer Konsistorialbezirk. Offenbar waren die Verfasser beider Aufsätze, wie auch die der dort mitgeteilten Denkschrift weder über die Vorgeschichte der Synode noch über die Bedeutung des Gegenstandes, mit dem sich diese beschäftigt hat, ausreichend unterrichtet. Es wird daher erwünscht sein, auf Grund zuverlässiger Information eine Erwiderung auf einige der Ausführungen jener Aufsätze zu hören.

Da muß an erster Stelle bemerkt werden, daß die Ausführungen von einem schwer ins Gewicht fallenden Mißverständnis ausgehen. Dieses betrifft den der Synode vorgelegten Entwurf einer neuen Kirchenordnung. In dem einen der beiden Aufsätze heißt es sehr richtig von dem Entwurf: „er ignoriert vollständig den Staat". Der andere Aufsatz aber macht daraus gleich eine „Verneinung der weltlichen Gewalt". Hierzu seien folgende Bemerkungen gestattet.

Jeder, der sich auch nur einigermaßen auf dem Gebiete des modernen Kirchenrechts umgesehen hat, weiß, daß die Kirchengesetzgebung allenthalben durch Zusammenwirken von Staat und Kirche zustande kommt. Der Gang der Dinge ist normalerweise

der, daß die Kirche ihrerseits eine Kirchenordnung formuliert, in der die innerkirchlichen Angelegenheiten geregelt werden, worauf der Staat nach Kenntnisnahme der kirchlichen Wünsche ein seiner Auffassung der Sache entsprechendes Staatsgesetz erläßt. Lediglich durch das Staatsgesetz werden die Beziehungen zwischen Kirche und Staat abgegrenzt und festgelegt. Man greife beispielsweise zu Hinschius „Preußischem Kirchenrecht" (Berlin 1884). Da wird man unter Nr. 20, Seite 167 bis 206, die Kirchengemeinden- und Synodalordnung für die älteren Provinzen abgedruckt finden. Unter Nr. 22, Seite 226 bis 234, folgt alsdann das Staatsgesetz vom 3. Juni 1876, das vom Monarchen mit Zustimmung der beiden Häuser des preußischen Landtages über die kirchlichen Angelegenheiten in den genannten Provinzen erlassen worden ist.

Eine ganz ähnliche Regelung der Sache war auch für die Kirchenordnung Polens gedacht. Den veränderten Verhältnissen entsprechend konnte der neue Entwurf in seiner äußeren Form unmöglich die Gestalt einer Umarbeitung des alten russischen Gesetzes von 1849 sein, das die bekannte umständliche und schwerfällige Art der russischen Gesetze an sich trägt. Inhaltlich dagegen sollte der geschichtliche Zusammenhang mit den bisherigen Gesetzen auf das engste gewahrt werden. Das ist auch geschehen: Der neue Entwurf lehnt sich durchaus an die Arbeit an, die von der schon seit 1898 in der Kirche bestehenden Verfassungskommission geleistet worden ist. Diese Arbeit hatte ihre Zusammenfassung in der 1906 in Druck gelegten Materialiensammlung gefunden. Um aus diesen Materialien ein modernes Kirchengesetz, das der weiteren Entwicklung vollen Raum ließ, zu schaffen, trat das Konsistorium mit zwei auf diesem Gebiet anerkannten Fachleuten, den beiden Leipziger Universitätsprofessoren D. Meyer und D. Rendtorff, in Verbindung. Den von diesen Herren ausgearbeiteten Urentwurf legte man allen weiteren Beratungen zugrunde. Der Leipziger Entwurf enthält in seiner Begründung folgende Ausführungen:

> „Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß über die Kirche auch fernerhin der Staat, in welchem sie lebt, Gewalt hat. Um diese Gewalt abzugrenzen, wird in der Verfassung des Staates eine Bestimmung sich finden müssen, wonach im Staat Religionsfreiheit besteht, und die evangelische Kirche, wie die anderen öffentlichen Religionsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Schranken selbständig verwaltet und rechtlich ordnet. Der Staat wird auch wohl Bestimmung treffen wegen der Sprache, in der die Kirchenbücher und öffentlichen Urkunden zu führen sind, wegen der Kirchensteuern, denen er ein gewisses Maß setzt und für deren Erhebung er die Mitwirkung seiner Beamten gewährt. Es liegt auch nahe, daß der oberste

Kirchenbeamte, vielleicht auch der Generalsuperintendent und die Superintendenten, dem Staatsoberhaupte einen Eid zu leisten haben, in welchem sie diesem Treue geloben und Gehorsam dem Gesetze. Die gesetzliche Festlegung der hierfür zu erlassenden Bestimmungen ist aber nicht Sache der Kirchenverfassung, sondern der Staatsgesetzgebung zu überlassen.“

Behufs gründlicher Erwägungen über das für die Kirche so bedeutsame Werk einer neuen Kirchenordnung trat am 3. August v. J. in Warschau eine Arbeitskommission zusammen, in die vom Konsistorialpräsidenten 20 Mitarbeiter, Geistliche und Laien unter weitgehendster Berücksichtigung auch der polnisch sprechenden Minderheit der Kirche berufen worden waren. Die oben erwähnte Sachlage — die grundsätzliche Fortlassung der das Verhältnis zum Staat angehenden Dinge — ist in dieser Kommission eingehend beraten und ohne Widerspruch gebilligt worden. Um so mehr mußte es überraschen, daß neuerdings das Mißtrauen zum Ausdruck kam, es könnte mit der neuen Kirchenordnung „ein Keil in das Gebäude des polnischen Staates“ geschlagen werden.

Der Präsident der Synode hat bei ihrem Beginn diese Sachlage nur kurz, aber klar auseinandergesetzt. Für einen deutschen Regierungsbeamten gehört es zu den großen Selbstverständlichkeiten, daß jede Kirche unter der „Kontrolle und Obhut“ des Staates steht. Es ist mindestens ein starkes Mißverständnis, wenn die in den „Polnischen Blättern“ abgedruckte Denkschrift aus dem Entwurf etwas wie „Trennung von Kirche und Staat“ herausliest und Bestimmungen in ihm findet, wie sie angeblich „in keinem anderen Lande“ existieren. Im Gegenteil lehnt sich der Entwurf durchaus an die Bestimmungen anderer evangelischer Kirchen an, besonders solcher in der Diaspora, und kommt mit dem Vorschlage einer synodalen Verfassung der einmütigen Meinung der gesamten Kirche entgegen; denn auch die Verfasser der Denkschrift sagen ja ausdrücklich: „Wir sehnen uns nach einer synodalen Verfassung und wünschen eine recht zahlreiche Laienvertretung auf der Synode“, wobei übrigens bemerkt sein mag, daß der zitierte Abänderungsvorschlag, der die Zahl der Laien gegenüber dem Vorschlag des Entwurfes herabsetzen will, von der Lodzer Pastorenkonferenz herrührt, die unter der Führung des Konsistorialrats Gundlach steht.

Im Laufe der Verhandlungen der Synode am zweiten Tage ist mehrfach ausgesprochen worden, was die Kirche ihrerseits in Sachen ihres Verhältnisses zum Staat auf dem Herzen hat. Da war nicht der mindeste Zweifel darüber, daß ein vom Staate geforderter Treueid der Geistlichen gern geleistet werden würde, daß eine „Gleichstellung der evangelischen Geistlichkeit mit der katholischen

der Würde und Besoldung nach“ energisch angestrebt werden müsse, daß die „Zuweisung eines entsprechenden Fonds aus Staatsmitteln zum Bau und zur Erhaltung der Kirchen“ überaus wünschenswert sei, daß die Ehegerichtsbarkeit auch für die Evangelischen so lange von der Kirche ausgeübt werden muß, als dies bei den Katholiken der Fall ist. Nur an zwei Punkten würden die von der Denkschrift gebrachten Sätze über das Verhältnis von Kirche und Staat auf der Synode nicht restlose Zustimmung gefunden haben: die dort beschlossene Ernennung der Mitglieder des Konsistoriums durch den Staat, statt ihrer freien Wahl durch die Synode (unter Bestätigung durch den Staat) und ferner die Frage des Wahlrechts der Ausländer. Bisher haben diese nämlich, soweit sie sich auch an der Zahlung der Kirchensteuern beteiligten, unbeanstandet das Wahlrecht ausgeübt. Auch ist weder in Deutschland noch in Oesterreich-Ungarn das kirchliche Wahlrecht an die Staatsangehörigkeit gebunden.

Nicht eigentlich zur Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat gehört die Angelegenheit des Studiums der jungen Theologen. Die Denkschrift hat den Entwurf offenbar ungenau gelesen. Denn sie behauptet, er sehe das Studium an einer reichsdeutschen Universität vor, in Wirklichkeit ist nur vom Studium an einer deutschsprachigen Universität die Rede, womit nur der bisherige Zustand festgelegt wird; denn in Dorpat wurde ja die Theologie in deutscher Sprache vorgetragen.

Damit ist die Sprachenfrage in der Kirche berührt.. Die Denkschrift findet schöne und warme Worte über den Wert der Muttersprache und ihre Bedeutung für das religiöse Leben. Es ist ein scharfes Urteil, aber es kommt der Wahrheit nahe, wenn sie ausspricht: es heißt Sünde gegen den heiligen Geist begehen, wenn man aus dem Kirchenkollegium die süßen Töne der Muttersprache entfernt. Wer aber will denn das tun? Doch nicht die Synodalen, die am 19. Oktober dem Sprachenparagraphen folgende Fassung gaben:

> „Die Verhandlungssprache der Landessynode ist deutsch, desgleichen die der Diözesanversammlungen, Kirchenkollegien und Gemeindeversammlungen in den ihrer Mehrheit nach deutschsprechenden Gemeinden. Den Personen, welche der jeweils vorgeschriebenen Verhandlungssprache erwiesenermaßen nicht mächtig sind, ist der Gebrauch ihrer Muttersprache zu gestatten.“

Vielmehr die Verfasser der Denkschrift selber, die als „allgemein grundlegende Tatsache“ feststellen, daß „alles in diesem Lande durch und durch polnisch ist“, und die es darum selbstverständlich finden, daß die Sprache der Landessynode polnisch sei! Ueber die amtliche Sprache der kirchlichen Organe gegenüber den

polnischen Staatsbehörden ist auf der Synode überhaupt nicht verhandelt worden. Die vorzuschreiben, ist lediglich Sache des polnischen Staates selber. Für die Synode handelte es sich lediglich um die Sprache des innerkirchlichen Lebens. Bedenkt man das Zahlenverhältnis zwischen polnisch- und deutschsprachigen Evangelischen in Polen (30 000 gegen 600 000), so wird man verstehen, daß hierbei das Deutsche in den Vordergrund tritt. (Der Verfasser irrt sich hier! Die Zahl 600 000 ist völlige Phantasie, es leben gegenwärtig nicht mehr wie 350 000 Evangelische in Polen. Wieviel davon Polen sind, ist statistisch nie ermittelt worden; Personen, die die Verhältnisse gewiß besser kennen, wie Pastor Geisler, geben ihre Zahl auf ca. 100 000 an. Die Zahl 30 000 ist lediglich eine Kombination des Verfassers. D. Red.) Von „nationaler Ausschließlichkeit" war die Synode, war auch der Entwurf, der ihr vorlag, völlig fern. Der Entwurf hatte ja für den Sprachenparagraphen folgenden Vorschlag gemacht:

> bei Festsetzung der Verhandlungssprache ist in allen Körperschaften der kirchlichen Verwaltung (Gemeindeversammlung, Kirchenkollegium, Diözesanversammlung und Landessynode) die Sprache der Minderheit gebührend zu berücksichtigen,

und ohne Widerspruch ist im § 2 des Entwurfs der Zusatz gutgeheißen worden:

> Die sprachlichen Minderheiten müssen überall in bezug auf ihre kirchliche Bedienung zu ihrem vollen Rechte kommen. In sprachlich gemischten Gemeinden kann der sprachlichen Minderheit auf Verlangen derselben der Zusammenschluß zu einer besonderen Kirchengemeinde von dem Konsistorium gestattet werden. Im Falle der Ablehnung dieses Antrages steht der Minderheit das Recht der Beschwerde bei der Synode zu.

Zum Schluß sei gestattet, noch zwei tatsächliche Berichtigungen zu den Behauptungen der Denkschrift mitzuteilen, die von gewissem Wert sind:

1. Die Angelegenheiten des Kultus sind bisher den polnischen Behörden von den deutschen Okkupationsbehörden noch nicht übergeben, sondern nur die des Gerichtswesens und der Schule.

2. Es waren nicht 23 uniformierte Militärpfarrer auf der Lodzer Synode anwesend, sondern deren nur 8. Die übrigen reichsdeutschen Pfarrverweser, die in anerkennenswerter Treue und Opferwilligkeit sich der ärmsten und beschwerlichsten verwaisten Gemeinden angenommen haben, sind Zivilpfarrer lutherischer Gemeinden aus Deutschland, die keine Uniform tragen.

Hoffentlich dienen diese Aufklärungen dazu, Mißverständnisse

zu beseitigen und die Leser dieses Blattes einer ruhigen Betrachtung der Dinge zu gewinnen.

Warschau, Dezember 1917. Pastor Geißler.

II.

In den deutschen Bundesstaaten zerfällt die kirchliche Gesetzgebung in Kirchenordnung und Kirchenverfassung: die erste beschäftigt sich mit den kirchlichen Selbstverwaltungsorganen, die letztere — mit den Kirchenbehörden.

So enthält z. B. die Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1873 für die älteren Provinzen Preußens Vorschriften über die kirchlichen Selbstverwaltungsorgane, also über die Organe der Gemeinde, Kirchenrat und Kirchenvertretung, und über die Synodalorgane, Kreis- und Provinzialsynoden, entsprechend den Diözesanversammlungen und der Landessynode des Entwurfs. (Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen 1885. S. 51 ff.). Das Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinden ist ein sehr bescheidenes: selbst bei der Verleihung der Pfarrämter haben die Kirchenbehörden vielfach mitzuwirken (§ 32). Auch hier ist übrigens des öfteren von den Kirchenbehörden die Rede — wegen ihres Einfusses auf die Kirchenorgane. In der Kreissynode führt der Superintendent den Vorsitz (§ 50). Die Provinzialsynode besteht zum sechsten Teil aus von dem Könige ernannten Mitgliedern (§ 59). Mitglieder des Provinzial-Konsistoriums und des Evangelischen Oberkirchenrats sind berechtigt, an der Synode teilzunehmen (§ 60). Die Wahl des Vorsitzenden der Provinzialsynode unterliegt der Bestätigung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 66). Was den Wirkungskreis der Synoden anbetrifft, so liegt der Kreissynode die Erledigung der vom Konsistorium zugehenden Vorlagen und Beratung von Anträgen an das Konsistorium ob (§ 53), die Provinzialsynode übt eine selbständige Teilnahme an der Kirchengesetzgebung dergestalt aus, daß kirchliche Provinzialgesetze durch das Kirchenregiment nicht ohne ihre Zustimmung erlassen werden können (§ 65). Landeskirchliche Gesetze bedürfen der Zustimmung der alle 6 Jahre einberufenen Generalsynode (§ 6 der Generalsynodal-Ordnung von 1876) und werden von dem Könige, kraft seiner Rechte als Träger des Kirchenregiments, erlassen. Das Kirchenverfassungsgesetz für Preußen stellt fest, daß die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Konsistorien, als Organen des Kirchenregiments, anvertraut ist (§ 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1876).

Wenn wir also, wie uns Pastor Geißler empfiehlt, die deutschen Verhältnisse ins Auge fassen sollen, so sind dieselben in Deutschland ja eben ganz anders. Der Evangelische Oberkirchenrat ist eine landesherrliche Behörde, also vom Landesherrn, nicht von

der evangelischen Kirche, bestellt und ernannt; das Gleiche gilt von den Konsistorien und den Superintendenten. Dagegen sind die evangelischen Landeskirchen in Preußen ganz vom Staate abhängig. Ihre Freiheit zeigt sich hauptsächlich auf dem Gebiete der alltäglichen und unbedeutenden Angelegenheiten; sobald es sich um Wesentliches handelt, tritt zutage, wie eng sie mit dem Staate verbunden und dadurch eben von ihm abhängig sind. (Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands, S. 406).

Nach dem vorgelegten Entwurf, bei dessen Durcharbeitung in der Sitzung des Arbeitsausschusses vom 3. August 1917, das Warschauer hauptstädtische Kirchenkollegium leider unberücksichtigt geblieben ist, sollen dagegen die Körperschaften der kirchlichen Verwaltung selbst alle Organe des Kirchenregiments wählen, somit also auch die Kirchengesetze erlassen. Gemäß dem Grundsatze der Trennung der kirchlichen Verwaltung von der staatlichen, sollte also aus dem Entwurf alles ausgeschaltet werden, was die Bildung der Kirchenbehörden und den Erlaß der Kirchengesetze anbetrifft. Selbst dann aber bleibt es dahingestellt, wie weit der Wirkungskreis der Gemeindeorgane gezogen werden darf, denn alles hängt ja von den künftigen polnischen Staatsgesetzen ab (so z. B. hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Pastoren). Folglich ist es in den gegebenen Verhältnissen ein Ding der Unmöglichkeit, ohne Kenntnis der künftigen polnischen Staatsverfassung, eine Kirchenordnung vorzuschlagen.

Freilich meint Pastor Geißler, Polen sollte ein modernes, liberales Kirchengesetz erhalten, und zwar auf Grund der von der Warschauer Verfassungskommission geleisteten Arbeit. Die Warschauer Kommission, lediglich aus Pastoren unter Vorsitz des General-Superintendenten Bursche bestehend, hat im Jahre 1906 „Materialien zum Entwurf eines neuen Kirchengesetzes für die evangelisch-augsburgische Kirche im Königreich Polen“ herausgegeben, die übrigens, wie die Verfasser ausdrücklich bemerkten, noch gründlich durchgearbeitet werden sollten. Der letzte (VI.) Teil der Materialien („Verfassung der Kirche“) befaßt sich mit der Synode und dem Konsistorium. Der Wirkungskreis der Synode besteht hauptsächlich in der Formulierung von Vorschlägen zu Kirchengesetzen, die durch das Konsistorium der Behörde zur Bestätigung unterbreitet werden sollen (§ 334). Die Synode ist überhaupt kein gesetzgebender, sondern ein begutachtender Körper (§ 335). Das Konsistorium soll hier zwar im Wege der Wahlen gebildet werden (§§ 339, 340), wobei der General-Superintendent vom Kaiser bestätigt wird (§ 216), jedoch wird auch hier der Präses des Konsistoriums von der Regierung ernannt (§ 338). Selbstverständlich wird auch in den Materialien überall auf die Regierung Rücksicht genommen (§ 5: die evangelisch-augsburgische Kirche ist den be-

stehenden Gesetzen untertan; §§ 6, 72, 124, 135, 167, 216, 231, 239, 240, 241, 262 und v. a.).

Sollte man also im schroffsten Gegensatz sowohl zu den reichsdeutschen, wie auch zu den österreichischen Rechtsverhältnissen (Kaiserliches Patent vom 8. April 1861: § 8. Die bisher bestandenen evangelischen Konsistorien beider Bekenntnisse in Wien... haben fortan die Bezeichnung „K. K. evangelischer Oberkirchenrat“... Der Vorsitzende und die Räte des K. K. evangelischen Oberkirchenrates werden von uns ernannt. Friedberg, S. 1027) sich die Mitglieder des Konsistoriums aus freier Wahl hervorgegangen denken, so wird doch, selbst in den noch nicht von Juristen durchgearbeiteten „Materialien“ der Präsident des Konsistoriums direkt vom Staate ernannt. Es muß hier übrigens bemerkt werden, daß ein anderer Standpunkt durchaus unlutherisch, vielmehr kalvinistisch wäre. Wie bekannt, schließt sich die evangelische Kirchenbildung, im Gegensatz zum Kalvinismus, immer enger an die Territorien an; „die sichtbare lutherische Kirche entstand bloß, um binnen kurzem tatsächlich und praktisch im Staat aufzugehen“ (Stutz, Kirchenrecht, S. 380). Diese Loslösung der Kirchengewalt von der Staatsgewalt ist in der evangelischen Kirche auch außerhalb Deutschlands nicht eingetreten, mit Ausnahme von Frankreich (Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Auflage, 1909, S. 105).

Was die Frage des Wahlrechts der Ausländer anbelangt, so ist das aktive, mit den Beiträgen zu den Kirchenlasten zusammenhängende Stimmrecht gewiß keinem Glaubensgenossen zu verweigern, jedoch muß vor der Wählbarkeit aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 8 des vorliegenden Entwurfs) aufs Entschiedenste gewarnt werden. § 51 der „Materialien“ erteilt den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern das passive Wahlrecht nur unter Berücksichtigung besonderer Bestimmungen. So soll z. B. ein Ausländer die Erlaubnis zur Bekleidung eines Predigeramtes nur nach Aufnahme in den russischen Untertanenverband erhalten (§ 124) *). Daß aber ein Ausländer von den Körperschaften der kirchlichen Selbstverwaltung ohne weiteres zum Konsistorialrat, ja zum General-Superintendenten und zum Konsistorialpräsidenten gewählt werden dürfte, ist rein undenkbar.

---

*) In der alten, von „Bonaparte premier Consul“ 1802, für die französische Republik erlassenen, von der deutschen Regierung 1871 für Elsaß-Lothringen beibehaltenen und bis auf den heutigen Tag in den Reichslanden geltenden „Loi du 18 germinal an X. Articles organiques des Cultes Protestants“ heißt es wörtlich: Art. I-er. Nul ne pourra exercer les fonctions du culte, s'il n'est Français. II. Les églises protestantes ni leurs ministres ne pourront avoir des relations avec aucune puissance ni autorité étrangère (Friedberg, S. 1001).

Im Aufsatz Pastor Geißlers finden wir eine Berichtigung der Denkschrift des Warschauer Kirchenkollegiums, woraus jedoch zu entnehmen ist, daß der Berichterstatter keine Gelegenheit hatte, mit dem Text der Denkschrift unmittelbar bekannt zu werden. Zwei von diesen Berichtigungen gründen sich offenbar auf der abgekürzten Inhaltsangabe des ersten Teiles der Denkschrift in Nr. 75 der „Polnischene Blätter" (S. 88, 89). Die Denkschrift, so, wie sie nämlich bei Fiedler „Die Deutschen in Polen" (Berlin-Charlottenburg 1917, Selbstverlag des Verfassers) abgedruckt ist, spricht nicht von Studien auf einer reichsdeutschen, sondern auf einer deutschsprachigen Universität (zweimal: Seite 5 Spalte 2, und Seite 7 Spalte 1) und erwähnt eine „die Kultusangelegenheiten .... übertragenden Erklärung" (Seite 9 Spalte 2), also nicht eine bereits stattgefundene Uebertragung. Was schließlich die Berichtigung betreffend die Zahl der uniformierten Militärpfarrer anbetrifft, so ist in der Denkschrift davon überhaupt gar nicht die Rede.

Jedoch müssen wir noch ganz kurz auf alle drei in den Berichtigungen hervorgehobenen Punkte eingehen.

Was e r s t e n s die Hochschulfrage anbetrifft, so werden unsere künftigen, bis zur Gründung protestantischer theologischer Lehrstühle in Warschau auf das Ausland angewiesenen Theologen wahrscheinlich so wie gewöhnlich auf einer deutschsprachigen, ja sogar meistens reichsdeutschen Universität studieren; warum dies aber durch Gesetz festgelegt sein und auf diese Weise das Studium etwa in der Pariser Sorbonne oder der tschechischen Prager Universität von vornherein als verboten erklärt werden soll, bleibt unerklärlich.

Die Nationalitätenstatistik im Königreich Polen ist viel zu unbestimmt, als daß man daraus gewisse Schlüsse ziehen könnte, namentlich jetzt, nach Verschleppung von reichlich 100 000 Deutsch-Evangelischer während des Krieges nach Rußland, aber ganz unmöglich kann als Prinzip festgelegt werden, daß die Verhandlungssprache in allen evangelischen Körperschaften die deutsche sei. Von der Landessynode abgesehen, die dem Entwurf gemäß Kirchengesetze erlassen soll (§ 22), der also selbstverständlich ein Regierungs-Kommissar beiwohnen muß, kann man unmöglich in allen anderen Versammlungen den Gebrauch der polnischen Sprache von einem Beweis der Unkenntnis der deutschen Sprache abhängig machen und somit die polnische Landessprache als eine nur geduldete darstellen, die gegebenenfalls „gestattet" werden kann. Ueberhaupt darf der Gebrauch einer Sprache, namentlich auf dem Gebiete der Religion, nicht an juristische Beweisnormen geknüpft werden, sondern ist dies Sache des freien Willens und des Herzens eines jeden.

Z w e i t e n s. Die Kultusangelegenheiten sind allerdings noch

nicht endgültig den polnischen Behörden übertragen, jedoch ist durch die am 15. Oktober 1917, also schon vor der Sitzung der Synode stattgefundenen Einsetzung des Regentschaftsrates das Recht auf gesetzgebenden Antrag in den Kultusangelegenheiten gemäß Art. 6 des Zweikaiserpatentes vom 12. September 1917 der polnischen gesetzgebenden Gewalt überwiesen. Somit steht seit dem 15. Oktober den Okkupationsbehörden das Antragsrecht auf diesem Gebiete nicht mehr zu.

Ungeachtet jedoch der gesetzlichen Grundlage, deren die nach Lodz nicht im Einklang mit der geltenden Kirchenverfassung einberufene Synode gänzlich entbehrt, soll hier noch ganz besonders hervorgehoben werden, daß die Kultusangelegenheiten in erster Linie Herzenssachen sind, die niemandem gegen seinen Willen aufgezwungen werden dürfen. Der uns vorgeschlagene Entwurf einer neuen Kirchenordnung für das Königreich Polen, der das ganze Kirchenregiment und die Kirchengesetze lediglich Organen der kirchlichen Selbstverwaltung überläßt, stellt ein in der Geschichte der evangelisch-augsburgischen Kirche nie dagewesenes Unicum dar und ist, wie oben, an der Hand bewährter kirchenrechtlicher Autoritäten, bewiesen, durch und durch unlutherisch. Der Verlauf der Oktobersitzung der Synode hat den Beweis gebracht, daß die hiesige evangelische Bevölkerung ohne Unterschied der Nationalität während des Weltkrieges keinerlei Aenderungen in der jetzigen, wenn auch vielfach ungenügenden und mangelhaften Kirchenverfassung, für wünschenswert erachtet. Der amtliche Bericht stellt fest, daß „am zweiten Verhandlungstage von den 227 Synodalen nur noch 130 anwesend waren“ („Unsere Kirche“ Nr. 45), darunter, wie Pastor Geißler zugibt, 22 reichsdeutsche Pfarrer (der dritte Punkt der Berichtigung). Von den 50 einheimischen Pastoren waren nämlich nur 8—9 geblieben. Jedenfalls ist die knappe Mehrheit bei weitem ungenügend, um Aenderungen der geltenden Kirchenverfassung zu beschließen (laut § 24 des Entwurfs ist dazu in zwei Tagungen der Synode eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich). Da also die vorgeschlagenen Neuerungen (peinliche Kontrolle über unsere religiösen Gebräuche, Entfernung unserer Laienvorsitzenden, dem § 83 der „Materialien“ zuwider, eine viel strengere als bis jetzt üblich gewesen, Aufsicht über die Gemeinden seitens des Konsistoriums) uns den Entwurf unerwünscht erscheinen lassen, so wollen wir hoffen, daß trotz der häufigen Unterredungen der Mitglieder des Konsistoriums mit vielen Ortspfarrern und der in letzter Zeit an die Geistlichkeit des Konsistorialbezirks gerichteten Rundfrage betreffend ihrer Stellung zu einzelnen Punkten des Entwurfs, das Konsistorium von einer neuen Synodalsitzung zwecks Aenderung der Kirchenordnung künftig absehen wird. Prawdzic.

---

# Aus der neuesten deutschen Polenliteratur.

Von Prof. Dr. A. Brückner.

(Fortsetzung.)

Von diesen „ukrainischen" Hirngespinsten ohne jeden realen Untergrund stechen die beiden andern Abschnitte ab, die mit Tatsachen, nicht Phantasien rechnen. G. Fritz, Verfasser von „Die Ostjudenfrage, Zionismus und Grenzschluß", München 1915, geht auch in diesem Beitrag zur „Ostjudenfrage" von der Gefahr aus, daß „trotz des in jedem Fall erforderlichen Grenzschlusses Millionen von Ostjuden auf heimlichen Schleichwegen oder bei einem politischen Dammbruch als Massenflut über Deutschland sich ergießen". Diese Gefahr kann nur durch eine Besserstellung der Ostjuden, besonders durch ihre Freizügigkeit in Rußland und Polen, durch ihre Aufteilung förmlich in weiten, neuen Gebieten vermindert werden. Freilich stellt der Verfasser ganz unberechenbare Faktoren ein: wohl finden Verbrüderungen mit Juden in Odessa und Bessarabien statt, aber in Großrußland selbst scheint jede einzelne Gemeinde gegen die Judeneinwanderung zu protestieren, und wird es andererseits gelingen, die Juden aus der Zusammenpferchung in den Städten aufs Land zu bringen? sie zu Landwirten zu machen? (Ausnahmen schaffen noch lange keine Regel). Bei der Beurteilung der Ostjudenfrage kommen vorläufig immer noch nur die polnischen Juden in Betracht, denn ob man beim Friedensschluß den Russen (und den Rumänen) wird diktieren können, wie sie ihre Juden sich gleichstellen sollen, bleibt fraglich. Beschränken wir uns daher auf die polnischen Juden allein, so wird ihnen selbstverständlich volle Kultselbständigkeit und Gleichstellung in allen bürgerlichen Freiheiten und Rechten gewährt; Zweifel fangen erst dabei an, ob die Kultselbständigkeit auch zu einer nationalen, praktisch gesprochen, zu einer sprachlichen Selbständigkeit in Oeffentlichkeit, Verhandlungen, Volks-, Mittel- und Hochschule führen darf? Wie weit soll die Kurienverfassung, die einzig vernünftige, weil einzig gerechte, nur reichen? Der Verfasser rückt nicht ganz offen mit der Sprache heraus, aber Bemerkungen, wie z. B. auf S. 250: (durch nationale Kurien) wäre vorgebeugt der gewaltsamen Polonisierung, „etwa durch eine polnische Zwangsvolksschule, der Deutschland schon mit Rücksicht auf die wirtschaftliche und militärische Bedeutung des jüdischen Dialektes nicht zustimmen könnte"; „gegen ein übermächtiges, ihnen unfreundliches Polen würden (die wirtschaftlich und national entwickelten Juden) Anlehnung an das Deutschtum suchen" (251); in Litauen, das Deutschland „enger angegliedert wird", treten sie in das Verhältnis von Schutzbefohlenen, nicht von Reichsangehörigen, also mit weitgehender Autonomie für die Regelung ihrer kulturellen (also nicht mehr auch nationalen!)

Angelegenheiten, aber mit Versagung der Freizügigkeit in Deutschland (abds.). Man sieht, für die Behandlung genau derselben Juden in Polen und in Litauen stellt der Verfasser verschiedene Grundsätze auf, mißt also mit doppeltem Maß. Er berücksichtigt nicht, daß z. B. in Oesterreich den Juden keine nationale Autonomie gewährt wird, auch nicht in Galizien trotz ihrer 10 Prozent im Lande und daß diese dabei durchaus nicht schlecht fahren; muß es in Polen wegen der 15 Prozent durchaus ganz anders sein? und in Litauen wieder anders?

Seine einleitenden Worte, in all ihrer Schärfe, könnte auch ein Antisemit geschrieben haben: sie geben aber weite Ueberblicke. Freilich bestreite ich, daß „im 8. Jahrhundert nachweisbar der Tatarenstamm der Hazaren zum Judentum überging und gab mit die Grundlage für das heute über 7 Millionen angewachsene Volk der Ostjuden“ (S. 241). Unter Hazaren wurden, wie unter allen Turkotataren, alle Konfessionen geduldet, also auch die jüdische; zum Judentum ist niemals das Volk übergetreten, nur einzelne Personen, darunter mag einmal auch der Han und einige Minister gewesen sein, aber nichts weiter; die Kiewer und litauischen Juden stammen jedenfalls nicht von ihnen, sondern von den jüdischen Kaufleuten, die es im Osten überall gab.

(Schluß folgt.)

---

## Die deutsch-polnische Gesellschaft.

Die Gesellschaft, deren Begründung wir seinerzeit gemeldet haben, ist kein politischer Verein im eigentlichen Sinne des Wortes. Es werden in der Gesellschaft keine Entschließungen gefaßt, die für die Mitglieder bindend wären; Reden, die hier gehalten werden, sind lediglich Meinungsäußerungen des Redners und haben zur Aufgabe, eine geistige Atmosphäre zu schaffen zur gegenseitigen Annäherung, „Verständigung durch Verständnis“ — wie es glücklich Dr. Wagner-Roemmich ausgedrückt. Wie sehr diese Aussprache und diese Atmosphäre notwendig ist, beweist die beträchtliche Zahl hervorragender Persönlichkeiten, die sich als Mitglieder gemeldet haben, obwohl die Erledigung der Formalitäten, um als „eingetragener Verein“ wirken zu können, bisher eine Werbetätigkeit durch den Ausschuß verhindert hat. Indessen konnte schon am 10. Januar die erste General-Versammlung abgehalten werden.

Den Vorsitz führte der Obmann Exzellenz von Rechenberg, M. d. R. Es waren zahlreiche Mitglieder erschienen, u. a. mehrere Herren aus Warschau und Posen wie auch Vertreter der deutschen Geisteswelt. Nach Begrüßung seitens des Vorsitzenden ergriff das Wort Geheimrat Professor Hans Delbrück zum Thema „Polen und der Weltfriede“.

Er beleuchtete in einer längeren Vorrede die Entstehung des polnischen Binnenreichs und wandte sich im Zusammenhang historischer Relationen zwischen der deutschen Ostmark und dem mittelalterlichen Staat Polen gegen die in gewissen Kreisen populäre Ansicht, daß Polen und Deutschland in der Vergangenheit Feinde waren, ferner gegen den Rohrbachschen Satz, daß die Geographie die Geschichte bestimme. Gerade am polnischen Reich des Mittelalters lasse sich das Gegenteil dieser Behauptung beweisen. Professor Delbrück zog dann eine Paralelle zwischen dem zukünftigen selbständigen Polenreich und dem Deutschland vergangener Zeiten. Polen müsse sich, sagte er, stets die Schicksale Deutschlands vor Augen halten. Aus der Bildung des deutschen Staates könne Polen für sich lernen. Das polnische Reich so herzustellen, wie es in seiner Blüteperiode gewesen sei, sei von vornherein abzulehnen. Man erkläre ja auch einen Mann, der verlangt, das alte Deutsche Reich von Palermo bis Brügge müsse wiederhergestellt werden, für einen Narren. Schließlich seien aber auch die Polen selbstkritisch genug, um zu wissen, daß die Bildung eines großpolnischen Reiches Selbstmord bedeute. — Die Länder bis zum Bug würden gewiß nicht an Rußland zurückgegeben werden. Man müsse sich aber auf polnischer Seite klar machen, daß die deutsch-polnische Grenze nicht verrückt werden könne. Es komme lediglich darauf an, ob den Polen eine genügende nationale Existenz geschaffen werden könne, ohne diese Grenze anzutasten. Professor Delbrück erörterte dann die Möglichkeit eines Zusammenschlusses von Litauen und Polen zu einem Staat. Dadurch, sagte er, würde Wilno, das alte polnische Kulturzentrum, wieder an Polen fallen. Außerdem hätte dieses litauisch-polnische Reich durch die Häfen an der Ostsee die Möglichkeit wirtschaftlicher Existenz.

Im Zusammenhang mit der Frage eines galizisch-polnischen Reiches, ohne den Anschluß Litauens, sprach Professor Delbrück dann von der deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftseinheit. Der eigentliche Grund für einen solchen Zusammenschluß sei eine Sicherung gegen den russischen Militärstaat gewesen. Dieses Fundament sei aber jetzt zusammengebrochen. Dem mitteleuropäischen Wirtschaftsverband seien jedoch durch den Krieg noch weitere vollkommen neue Bedingungen gestellt: Der Krieg habe einen ungeheuren Geldumlauf zur Folge. Die hohen Preise seien Weltpreise. Dadurch aber seien die Agrarzölle und damit die Schutzzölle in Frage gestellt. Wenn diese Zölle fallen, dann sei für Polen immerhin, im Zusammenhang mit dem mitteleuropäischen Wirtschaftsbündnis, eine Etappe für eine wirtschaftliche Existenz, ganz gleich, ob im Anschluß an Oesterreich-Ungarn oder mit freiem Weg nach der Ostsee. Professor Delbrück sagte dann, daß in Summa stets Polen mit Deutschland in gutem nachbarlichen Verhältnis gelebt habe. Die Möglichkeit eines guten Einvernehmens sei auch für die Zukunft gegeben. Dazu sei allerdings eine Umwälzung der ganzen Denkweise des 20. Jahrhunderts notwendig. Wenn der Kampf der Nationalitäten unter sich allerdings nach dem Kriege so weiter gehe wie bisher, dann sei an einen Frieden zwischen Polen und Deutschland auch nicht zu denken. Das innere Problem sei von dem äußeren Problem der Schaffung des Staates nicht zu trennen. Redner wünsche keine Gebietsbereicherung Deutschlands, weder im Osten noch im Westen. Der eigentliche Gewinn, den Deutschland politisch und militärisch von diesem Krieg hat, ist der, daß es die „Dampfwalze“ im Osten losgeworden ist. Der Redner schloß dann, zum Thema zurückkommend: „Wir müssen daran arbeiten, den politischen Gedanken mit dem ethischen zu fundieren. Die Vielheit der Nationen Europas muß begeistert für das Schöne und Gute dem Menschheitsfrieden entgegenstreben.“

In kurzer Ansprache entgegnete Graf Adam Żółtowski, Mitglied des preuß. Herrenhauses und Vizepräsident der Gesellschaft, dem Redner. Er betonte, daß Polen stets ein Nationalitätenstaat gewesen sei und in der Glanzepoche Polens

hatten die Nationalitäten gewiß keinen Grund zur Unzufriedenheit. Auch in der Zukunft wird es so sein. Redner erörtert eingehender die Möglichkeiten der Lösung der Frage der nationalen Minoritäten, die Modalitäten der Selbstbestimmung, die Idee, den Polen in Preußen mindestens dieselben Rechte einzuräumen, die die Preußen in Polen besitzen.

Nach verschiedenem interessanten Meinungsaustausch, der mit aufrichtigem Beifall aufgenommen wurde, schritten die Anwesenden zur Wahl eines Verwaltungsrates.

Von deutscher Seite wurden folgende Herren gewählt: Dr. Richard Bahr, ein Vertreter des Magistrats der Stadt Breslau, Generaldirektor Braetsch-Kattowitz, Konsul Jakobi-Bremen, Direktor Kleemann von der Dresdener Bank, Bankier Loevy-Rawitsch, Friedrich Naumann, M. d. R., Geheimrat Sering, Dr. Walter Schotte, Redakteur der Zeitschrift „Mitteleuropa“.

Von polnischer Seite wurden gewählt: Herr Tadeusz von Chrzanowski-Posen, Alfred Baron von Chłapowski-Ponikowo (Posen), Xaver Fürst Drucki Lubecki, Mitglied des preuß. Herrenhauses, Mathias von Koczorowski - Pamiontkowo (Posen), Graf Łącki-Posadowo (Posen), Konstantin von Przewłocki, ehemaliges Mitglied des russischen Reichsrates, Prinz Franz Radziwiłł-Warschau.

* * *

Am 19. Januar d. J. veranstaltete die Deutsch-Polnische Gesellschaft in den Räumen des Hotel Adlon einen Gesellschaftsabend, an dem sich hervorragende Vertreter der Berliner geistigen Welt und mehrere polnische Damen und Herren aus der Provinz Posen beteiligten. Die Honneurs machte in liebenswürdigster Weise der Vorsitzende der Gesellschaft, Exzellenz von Rechenberg, und die anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

Prof. Dr. A. Brückner von der Berliner Universität gab in gedrängtem Rahmen ein Bild der deutsch-polnischen Beziehungen in der Vergangenheit bis auf die Gegenwart. Der Vortragende schilderte, wie im Mittelalter wiederholt Ströme deutscher Einwanderer nach Polen als Bindeglieder zwischen beiden Nationen gewirkt haben, aber sie hatten keinen nachhaltigen Einfluß ausüben können, weil diese deutschen Einwanderer lediglich wirtschaftliche Interessen in Polen verfolgten und die Aufrechterhaltung gegenseitiger geistiger Beziehungen vernachlässigt haben; kein Buch, kein Dokument aus

der damaligen Zeit zeugt uns davon, daß die mittelalterlichen deutschen Kolonisten irgendwie an dem Geistesleben ihrer polnischen Heimat teilgenommen hätten. Im Laufe der Jahrhunderte haben sich dann diese deutschen Einwanderer, mit der polnischen Bevölkerung durch die gleiche katholische Religion verbunden, allmählich dem polnischen Volk assimiliert. Später kam die sächsische Periode, die für Polen nicht günstig war. Die wechselvollen Beziehungen zwischen Deutschland und Polen im letzten Jahrhundert wiesen zahlreiche Trübungen auf. Der Weltkrieg hat aber ganz neue Bedingungen geschaffen, und so dürfte die Deutsch-Polnische Gesellschaft, die sich die Pflege der geistigen Beziehungen zwischen beiden Nationen zum Ziel gesetzt hat, für eine solche edle Wirksamkeit der geeignete Boden sein.

Im künstlerischen Teil des Abends brachte Frau Marie Heile einige Klavierstücke zum Vortrag, die mit großem Beifall aufgenommen wurden. Frau Eleonore Kalkowska trug dann die Rede des Fähnrichs aus „Kordyan" von Słowacki und eigene Gedichte vor; die berühmte Dichterin der Gedichtserie „Der Rauch des Opfers", der von der ernsten deutschen Kritik als die hervorragendste Leistung der Frauenlyrik der letzten Jahrzehnte aufgenommen wurde, zeigte sich auch als Meisterin der Uebersetzung und des Vortrages —; die Worte Słowackis hatten in diesem Vortrage nichts von ihrer Feuerkraft und Begeisterung verloren; die eigenen Dichtungen Frau Kalkowskas haben sich würdig an die Seite derjenigen von Slowacki gestellt. — Opernsänger Herr von Leszczynski machte das Publikum mit einigen polnischen Nationalliedern bekannt, die sehr beifällig aufgenommen wurden.

Bei Tee und geselliger Unterhaltung verbrachten die Anwesenden einige Stunden, die gewiß den besten Eindruck hinterließen. Der harmonische Verlauf dieser ersten Veranstaltung wird gewiß den Vorstand ermuntern, den Mitgliedern und den Anhängern der Deutsch-Polnischen Gesellschaft öfters Gelegenheit zu solchen geselligen Zusammenkünften zu geben.

---

# NOTIZEN.

## Depeschenwechsel.

Berlin, 17. Januar 1918.

Der Regentschaftsrat und der Ministerpräsident des Königreichs Polen richteten nach Abschluß ihres Besuches in Berlin an den Kaiser folgendes Telegramm:

„Beim Ueberschreiten der Reichsgrenze ist es uns ein Bedürfnis, Euerer Majestät für den gnädigen Empfang und die Gastfreundschaft in Euerer Majestät Haupt- und Residenzstadt unseren warm empfundenen Dank auszusprechen."

Gleichzeitig richtete der Ministerpräsident von Kucharzewski an den Reichskanzler folgende Depesche:

„Euerer Exzellenz als oberstem Vertreter der deutschen Regierung übersende beim Uebertreten der Reichsgrenze verbindlichsten Dank für den uns erwiesenen wohlwollenden und gastfreundlichen Empfang. Ich gebe der Ueberzeugung Ausdruck, daß der stattgefundene Meinungsaustausch für die Festigung der guten Beziehungen und des beiderseitigen Vertrauens erfolgreichen Einfluß ausüben wird.“

Hierauf sind folgende Antworten eingetroffen:

„Den Herren des Regentschaftsrates sage ich aufrichtigen Dank für das bei Ueberschreitung der Grenze des Deutschen Reiches an mich gerichtete freundliche Telegramm. Möge Ihr erster Besuch in der deutschen Reichshauptstadt einen weiteren Baustein zur dauernden Festigung der freundschaftlichen und engen Beziehungen zwischen Deutschland und Polen bilden. Wilhelm I. R.“

„Euerer Exzellenz sage ich für das mir beim Ueberschreiten der Reichsgrenze übersandte freundliche Telegramm meinen aufrichtigsten Dank. Auch ich hoffe, daß der Besuch des polnischen Regentschaftsrates und Euerer Exzellenz in Berlin zur Festigung der guten Beziehungen und des beiderseitigen Vertrauens erfolgreich beitragen wird.

Reichskanzler Graf v. Hertling.“

---

## Politisches.

**Der polnische Ministerpräsident über die Ergebnisse der Wiener Reise**

Wien, 15. Januar. Gegenüber einem Vertreter der polnischen Preßagentur äußerte sich der polnische Ministerpräsident v. Kucharzewski über den Eindruck und die Ergebnisse der Wiener Reise des polnischen Regentschaftsrates. Er erklärte, die Besprechungen mit maßgebenden Stellen hätten zur Klärung einer ganzen Reihe von Fragen beigetragen. Die Frage der Teilnahme von Vertretern des polnischen Staates an den Friedensverhandlungen sei teilweise geregelt. Der Zulassung der Polen zu den Verhandlungen in Brest-Litowsk nicht nur als Sachverständige und Berater, sondern auch in einer ähnlichen Stellung wie die Vertreter der Ukraine, ständen völkerrechtliche Bedenken im Wege. Nach Ansicht Kucharzewskis könnten diese Rücksichten heute, da die Kriegsereignisse eine Revision der bisher geltenden Völkerrechte erforderten, nicht unbedingte Geltung

haben. Die polnische Regierung und Nation würden in der Beteiligung an den Friedensverhandlungen einen Beweis des Wohlwollens der Mittelmächte und der praktischen Anwendung der bereits theoretisch anerkannten souveränen Attribute des polnischen Staates erblicken.

Was die Lösung der polnischen Frage anbelangt, so erklärte Kucharzewski, daß sich seit den bekannten Erklärungen des Grafen Czernin und des Grafen Hertling betreffend die Zukunft Polens nichts Neues ereignet habe, was auf eine Aenderung des bisherigen Standes der Frage hindeutete. Die beiden Staatsmänner hätten übereinstimmend erklärt, daß die polnische Nation selbst über ihre Zukunft entscheiden werde. Es sei eine feststehende Tatsache, daß die Habsburger Monarchie und Dynastie sich der großen Sympathien der Polen erfreuten. Es werde sich eine entsprechende Form für die Sympathien und die gemeinsamen Interessen finden. Die Vereinigung Galiziens und Kongreßpolens sei ein inniger Wunsch der ganzen polnischen Nation.

* * *

**Vom polnischen Ministerium des Innern.** Minister von Stecki führte in einer Unterredung folgendes aus:

Vorläufig haben wir im Ministerium nur *eine* reale Tätigkeit: nur die Sektion der öffentlichen Gesundheit funktioniert; es ist uns erlaubt, Gehilfen der Bezirksärzte zu ernennen, und wir haben jetzt 24 entsprechend vorbereitete Bezirksärzte angestellt. Im übrigen setzen wir die Organisation unseres Ministeriums fest und vermitteln in Streitfällen zwischen den Selbstverwaltungsorganen und den Okkupationsbehörden. Die Grundlagen der Uebernahme der Verwaltungsämter aus den Händen der Okkupationsbehörden habe ich bereits vorbereitet. Hoffentlich wird es in neuen zehn Monaten gelingen, zu Herren in unserem Hause zu werden. Unser Ministerium hat 3 Sektionen: Verwaltungssektion, deren Chef Dr. Chodzko sein wird, die Sektion der Selbstverwaltung mit Herrn Sienkiewicz als Sektionschef, und die Sektion für allgemeine Angelegenheiten mit Herrn Dziewulski an der Spitze. Vorläufig beschäftigen wir nur 60 Beamte, da unser Budget äußerst bescheiden ist; der Minister bezieht an Gehalt und Teuerungszulagen 2500 Mark, ein Sektionschef 1500 Mark monatlich. Mit starker Betonung sagte Minister Stecki: „die innere Verwaltung wird von mir nicht übernommen werden, wenn im Lande nicht eine polnische Armee organisiert sein wird. Keine Verwaltung kann erfolgreich funktionieren, wenn hinter ihr keine Militärmacht steht. Das Volk muß zum Bewußtsein gelangen, daß die Vollzugsorgane seines Willens sich auch bei den Unbotmäßigen Gehorsam verschaffen können. Besonders wichtig ist es jetzt, wo verschiedene Leidenschaften auflodern."

* * *

**Zur Lagen in Polen.** Graf Rostworowski, Unterstaatssekretär im Ministerpräsidium, erklärt in einer Unterredung: Die Reisen des Herrn Ministerpräsidenten v. Kucharzewski bringen ihn den befreundeten Staatsmännern in Deutschland und Oesterreich-Ungarn nahe; kleine Mißverständnisse werden dadurch beseitigt, und die Bahn für große Entscheidungen wird freigemacht. Wir hoffen, daß die Gründe, die der Ministerpräsident angeführt hat, um eine Zulassung zu den Verhandlungen in Brest-Litowsk zu erlangen, überzeugend wirken werden; leider ist diese Angelegenheit bis heute noch nicht erledigt. Dagegen stehen andere Fragen, z. B. die Internierten- und Gefangenenfrage gut, Wir haben keinen Anlaß, auf ein Referendum betreffs unserer Zukunft zu warten; es ist eine Fabel, daß Polen zu Rußland gravitiert; unsere ganze Geschichte beweist nur, daß wir unabhängig sein wollen. Wir wollen in Europa bleiben. In einem Berliner Interview hatte ich betont, wir brauchen eine Autoritätsregierung, um der Anarchie im Lande vorzubeugen. Das ist so zu verstehen, daß ein Land, das in den wichtigsten Angelegenheiten keine eigenen Exekutivorgane besitzt, von geregelten Verhältnissen fern ist; das Land muß empfinden, daß hinter ihm eine starke Nationalregierung steht. Das ist um so nötiger, als vom Osten her stürmisches Wetter droht. Auch wir streben einen volkstümlichen Staat an, aber nicht nach dem russischen Muster. Aus Rußland erhalten wir fortwährend höchst beunruhigende Nachrichten und Klagen. Unsere bedrohten und gequälten Landsleute verlangen von uns Schutz und Hilfe.

* * *

**Vorbereitungen für das polnische Parlament.** Meldung des Wiener k. k. Tel.-Korr.-Büros. Lublin, 21. Januar. Gestern wurde hier der erste Kongreß der Vertreter der Kreistage des österreichisch-ungarischen Okkupationsgebietes eröffnet. Von jedem Kreistage sind drei Abgeordnete und überdies zahlreiche Mitglieder eingetroffen. Der Minister des Innern Stecki besprach das Verhältnis der polnischen Staatsbehörden zu den Vertretungen und kam zu dem Schlusse, daß für Polen weder das englische dezentralisierende noch das französische zentralisierende System der Selbstverwaltung anzuwenden sei, sondern ein Mittelweg gemäß den besonderen Bedürfnissen des Landes und den breiten Schichten der Bevölkerung. Das entspreche übrigens dem Programm der gegenwärtigen Regierung, die für eine demokratische Selbstverwaltung sei. Er könne weitestgehende Unterstützung aller gerechten und gemeinnützigen Forderungen der Kreistage zusagen.

* * *

**Eine neue national-polnische Organisation in Galizien.** Am 14. Januar d. J. fand im Krakauer Rathaus eine wichtige Bürgerversammlung statt, auf der die aktuelle Angelegenheit der austro-polnischen Lösung

erörtert wurde. Die Versammlung war sehr zahlreich von sämtlichen Schichten der Krakauer Bevölkerung besucht.

Als erster Redner teilte Graf Tarnowski mit, daß in Lemberg und in Ostgalizien Komitees für Nationale Arbeit gegründet werden sollen, die für die Vereinigung Galiziens mit dem aufzubauenden polnischen Staat unter dem Zepter des Kaisers Karl, als polnischen Königs, arbeiten sollen. Das Königreich Polen habe jetzt die Pflicht, den polnischen Staat aufzubauen und eine polnische Armee aufzustellen, Galizien dagegen muß diese Absichten unterstützen und alle Hindernisse aus dem Wege räumen, die einer Vereinigung Galiziens mit Polen entgegenstehen könnten. Dieser Gedanke muß popularisiert werden, wobei alle inneren Zwistigkeiten zu vermeiden sind.

Der Abgeordnete Konstantin Srokowski sprach sodann über den gegenwärtigen Stand der polnischen Frage und über ihre Lösungsmöglichkeit im austro-polnischen Sinne. Bei dem polnischen Volk ist der staatliche Instinkt abgeschwächt worden, was uns in dem gegenwärtigen Kriege großen Schaden zugefügt hat. Die bekannte Krakauer Resolution vom 28. Mai v. J. bringt gewiß die unverjährten Rechte der polnischen Nation zum Ausdruck, aber sie kann durchaus nicht als politische Leitidee dienen. Die realen Möglichkeiten der Wiedererrichtung des polnischen Staates beziehen sich lediglich auf die Vereinigung Galiziens mit dem Königreich Polen, einem Teil von Weißruthenien und einem Teil von Litauen. Ein so aufgebauter polnischer Staat hat die Möglichkeit, sich auf die Habsburger Dynastie und ihren gegenwärtigen Vertreter, den Kaiser Karl, zu stützen. Dies soll das Ziel des Komitees für Nationale Arbeit im Lande sein.

In der Diskussion wurde von sämtlichen Rednern, Vertretern der verschiedensten Parteien und Schichten, die grundsätzliche Zustimmung zur Gründung eines Komitees für Nationale Arbeit in Krakau zum Ausdruck gebracht und die Notwendigkeit betont, die Habsburger Dynastie mit allen Kräften zu unterstützen und jegliche inneren Zwistigkeiten zu vermeiden.

Das Krakauer Komitee für Nationale Arbeit wurde sodann begründet und in das Präsidium die Herren gewählt: Graf Zdzisław Tarnowski, Felix Bocheński und Dr. E. Bandrowski.

* * *

**Für die austro-polnische Lösung.** Am 13. Januar d. J. fand in Kielce eine zahlreich besuchte Versammlung des Nationalen Zentrums statt, in der folgende Entschliessung gefasst wurde: „Angesichts der ernsten äusseren und inneren Lage drückt die Versammlung ihre Ueberzeugung dahin aus, daß die Lösung der polnischen Frage im Sinne einer Vereinigung des unverkleinerten Königreichs mit dem ungeteilten Galizien und mit dem südlichen Teil des Großfürstentums Litauen mit Wilno, bei gleichzeitiger

Stützung auf die Habsburger Dynastie, unverzüglich als unmittelbare Folge des Aufhörens der Krieges auf der östlichen Front vorzunehmen sei; diese Lösungsform soll auch mit zu den grundsätzlichen Bedingungen des jetzt zu schließenden Friedens der Zentralmächte mit Rußland sein.“

* * *

**Eine neue polnische kriegswissenschaftliche Zeitung.** Im Januar ds. J. beginnt ihr Erscheinen eine neue polnische kriegswissenschaftliche Monatszeitschrift „Bellona“. Herausgeber ist die Militärkommission bei der polnischen Regierung in Warschau. Die Zeitschrift steckt sich das Ziel, den polnischen Offizieren aller Waffengattungen geeignetes wissenschaftliches Material zu liefern und die Liebe zur Berufsarbeit zu nähren. Zu Mitarbeitern ist bereits eine ganze Reihe der hervorragensten polnischen Militärs und Schriftsteller gewonnen worden. Das Redaktionskomitee, das die Zeitschrift leiten soll, besteht nur aus polnischen Offizieren. Vorsitzender ist Oberst Januszajtis. Zum Schriftleiter ist Dr. Waclaw Tokarz, Professor an der Jagiellonischen Universität, berufen worden.

---

## Verwaltungswesen.

**Die Organisation der polnischen Ministerien.** Die Warschauer Presse bringt folgende Einzelheiten über die Organisation der polnischen Ministerien:

Auf Antrag des Ministerpräsidenten ernennt der Regentschaftsrat den Vicepremier, der im Bedarfsfalle den Ministerpräsidenten in allen seinen Funktionen vertritt.

Im Ministerrat wird jeder Minister im Falle seiner Abwesenheit durch den Viceminister vertreten, der den Titel eines Unterstaatssekretärs hat; die Minister sind Staatssekretäre. Die Vertreter des Ministers haben im Ministerrat in Angelegenheiten ihres Ministeriums beschließende, in anderen Angelegenheiten beratende Stimme.

Gesetzentwürfe, Entwürfe zu Erlassen und Reskripten werden nach ihrer Erörterung im Ministerrat dem Regentschaftsrat vorgelegt. Nach der Einsetzung des Staatsrats hingegen werden Gesetzentwürfe und Haushaltpläne vom Ministerrat an den Staatsrat und dann an den Regentschaftsrat geleitet.

Jeder Minister bearbeitet die Organisation der Behörden seines Amtsbereichs und die Modalitäten der Verwaltungsübernahme von den Okkupationsbehörden. Im allgemeinen ist die folgende Verteilung der verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Staatsverwaltung festgesetzt:

Dem Ministerpräsidenten sind zugeteilt: a) das politische Departement, b) die Heereskommission, c) die Beamtenkommission, d) die Redaktion der „Gazeta Rzadowa“ (Regierungs-Anzeiger).

Der Justizminister ist für das gesamte Gerichtswesen und die rechtlichen Institutionen (Grundbuchamt, Notariat, Rechtsanwaltschaft usw.) zuständig; künftig wird zu dieser Zuständigkeit auch das Gefängniswesen gehören. Das Justizministerium gibt ferner den „Dziennik Praw“ (Das Rechtsblatt) heraus.

Der Minister des Innern ist zuständig für die Vorbereitung und demnächst für die Uebernahme und Durchführung folgender Verwaltungszweige: a) der allgemeinen Verwaltung und Polizei, b) der Aufsicht über die Selbstverwaltung der Städte, Kreise und Gemeinden, c) der öffentlichen Gesundheitspflege, d) des Bauwesens und des Wiederaufbaus, e) der Landwege und anderer Kommunikationsmittel (mit Ausnahme der Eisenbahn, der Post, der Telegraphen und Telephone), f) der Wasserkräfte, g) der staatlichen Versicherungen, h) der Arbeitsinspektion, i) der Erteilung des Staatsbürgerrechts und aller anderen Angelegenheiten innerpolitischen Charakters, sofern sie nicht anderen Ministerien vorbehalten sind.

Der Finanzminister ist zuständig für die Vorbereitung und demnächst für die Uebernahme und Verwaltung sämtlicher Angelegenheiten, die zum Bereich der Staatsfinanzen gehören, ferner für die Finanzpolitik des Staates, für Steuern, Zölle, Budgetangelegenheiten, Kredit-, Münz- und Emissionsangelegenheiten, für die Aufsicht über die Institutionen für Kredit und Versicherung und über Kreditgesellschaften aller Art.

Der Minister für Kultus und Unterricht ist zuständig für die Schulverwaltung aller Grade und Formen, ferner für Wissenschaft, Literatur und Kunst, für die Archive, öffentlichen Bibliotheken, Lesehallen, Museen und Theater, ferner für die Ausübung aller Staatsrechte und der staatlichen Fürsorge in Konfessionsangelegenheiten

Der Minister für Landwirtschaft und Domänen ist zuständig für Landwirtschaft, Forstwesen, landwirtschaftliche Genossenschaften und zwar sowohl für Produktiv- wie Absatzgenossenschaften, ferner für die Verwaltung jeder Art von Staatsdomänen und der unter Staatsverwaltung befindlichen Landgüter.

Der Minister für Industrie und Handel ist zuständig für die Organisation der Industrie, für die Aufsicht über die Ausführung des Gewerbe- und Handelsrechts und für den Schutz des Handels; für Bergbau, Maß- und Gewichtswesen; für Gewerbe- und Handelsaktiengesellschaften, für Genossenschaften und wirtschaftliche Vereine; für die Eisenbahnverwaltung und die Verwaltung der Wasserwege, sofern sie nicht der militärischen Verwaltung unterstellt ist.

Der Minister für soziale Fürsorge und Arbeiterschutz ist zuständig für Angelegenheiten der öffentlichen Wohltätigkeit, der staatlichen Fürsorge, für Kriegsbeschädigte, für Angelegenheiten der Arbeiter, für Wanderarbeiter, für die Fabrikinspektionen, für die Vor-

bereitung der den Arbeiterschutz und die Sozialversicherung betreffenden Gesetze.

Der Aprovisationsminister ist zuständig für die Versorgung der Städte mit Lebensmitteln und mit Artikeln des dringendsten Bedarfs.

Der Regentschaftsrat ernennt die obersten Beamten, nämlich die Minister, die Unterstaatssekretäre, die Sektionschefs in den Ministerien, ferner den Direktor des politischen Departements, die Vorsitzenden der Heeres- und der Beamtenkommission, den Direktor der Kanzlei des Ministerrats, die Redaktionsleiter des Regierungsanzeigers und des Rechtsblattes. Die Ernennung der übrigen Beamten der Ministerien liegt den betreffenden Ministern ob.

Im Amtsbereich des Gerichtswesens besetzt der Regentschaftsrat die obersten Gerichtsämter mit Ausnahme der Untersuchungsrichter und der Friedensrichter, deren Ernennung der Justizminister vollzieht.

Im Bereich des Schulwesens ernennt der Regentschaftsrat den obersten Schulinspektor, ferner die Schulinspektoren, die Direktoren der Regierungs-Mittelschulen; er bestätigt die Wahl der Rektoren und Professoren der Universität und des Polytechnikums. Die Ernennung der übrigen Schulbeamten vollzieht der Minister für Kultus und Unterricht.

Die Verwaltungsfunktionen des Exekutivausschusses und der Uebergangskommission des Provisorischen Staatsrats gehen an den Ministerrat über, die Funktionen des Kronmarschalls und des Vorsitzenden der Uebergangskommission auf den Ministerpräsidenten. Amtsblätter der Departements erhalten die Bezeichnung von Regierungsblättern der einzelnen Ministerien. Alle Beamten des Provisorischen Staatsrates werden bis auf weiteres Beamte der entsprechenden Ministerien.

Die Staatsämter haben die Bezeichnung: „Königlich polnisch“ und handeln im Namen der Krone Polens.

---

## Wirtschaftliches.

**Polnische Sprache im Postverkehr mit dem Postgebiet Ob. Ost.** Im Postverkehr zwischen Privatpersonen im Generalgouvernement Warschau und im Postgebiet Ob.-Ost sind fortab Urkunden, behördliche Zeugnisse, Vollmachten und ähnliche Schriftstücke als Beilagen zu Briefen auch in polnischer Sprache zulässig.

* * *

**Eine neue polnische wirtschaftliche Zeitschrift.** In Lublin erschien die erste Nummer einer neuen Zeitschrift: „Wiadomości Gospodarcze“ (Wirtschaftliche Nachrichten), eines Wochenblattes, das den Interessen der polnischen Industrie, Handel und Landwirtschaft gewidmet ist. Aus dem Inhalt des sehr vornehm redigierten neuen Organs ersehen wir, daß es sich um eine sehr ernste Zeitschrift handelt, die die größte Beachtung verdienen muß.

**Polnische Schulen in Wolhynien.** Sofort nach Rückzug der russischen Truppen aus Wolhynien wurde in dem von den österreichisch-ungarischen Armeen okkupierten Teile des Landes die Organisation polnischer Schulen mit größtem Eifer in Angriff genommen. Sämtliche Stände und Klassen der polnischen Bevölkerung nahmen an dieser Arbeit regsten Anteil. Dank diesen Anstrengungen sind gegenwärtig in Wolhynien über 50 polnische Schulen eingerichtet worden, in denen ca. 4000 Kinder unterrichtet werden. Um die geregelte Unterhaltung dieser Schulen zu ermöglichen, hat sich in Wolhynien ein polnischer Schulverein konstituiert (Towarzystwo Polskiej Macierzy Szkolnej na Wołyniu).

---

## Büchereinlauf.

**Handbuch von Polen.** Beiträge zu einer allgemeinen Landeskunde. Mit zahlreichen Textskizzen, 60 Tafeln, 15 Karten und einer großen Höhenschichtenkarte herausgegeben von der Landeskundlichen Kommission beim Generalgouvernement Warschau. Mit einem Geleitwort Sr. Exzellenz des Herrn Generagouverneur v. Beseler. Preis geb. 20.—, kart. 16.—. Verlag Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), Berlin SW 48.

**Krupp'sche Kleinwohnungsbau.** Mit 150 Bildertafeln mit Hausplänen und vielen Textabbildungen herausgegeben von der Gesellschaft für Heimkultur e. V. in Wiesbaden. Mit begleitendem Text der Bauberatungsstelle Dr.-Ing. Herm. Hecker in Düsseldorf.

Zygmunt Tempka Nowakowski: Wymarsz. Nowela. Kraków, nakł. Centralnego Biura wydawnietw N. K. N. — Leop. Wodziński: Wł. Studnicki. Fragment Irredenty polskiej. — W. Feldman: Geschichte der politischen Ideen in Polen nach den Teilungen. Verlag R. Oldenbourg, München und Berlin.

Dr. Edw. Rose: Wielki przemysł Królestwa Polskiego przed wojna. Posen, Verlag M. Niemierkiewiez. — Graf Krasiński: Die ungöttliche Komödie. Mit einem Nachwort von Dr. Karl von Hollander. Weimar, Verlag Gustav Kiepenhauer. W. St. Reymont: Der letzte polnische Reichstag. Uebersetzt von Jean Paul von Ardeschah. München, Verlag Georg Müller. — Der deutsche Volksstaat. Schriften zur inneren Politik. Herausgegeben von Wilh. Heile & Walter Schotte; Heft I: Friedrich Naumann: Der Kaiser im Volksstaat. Heft II: Professor Max Weber: Wahlrecht und Demokratie in Deutschland. Berlin-Schöneberg, Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe").

---

Nachdruck der Aufsätze u. Notizen mit genauer Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: W. Feldman, Charlottenburg.
Für die Redaktion verantwortlich: F. Zalachowski, Charlottenburg.
Druck: Otto Dreyer, Berlin W 57, Kurfürstenstrasse 19.

# Der Zwinger

Dresdner Zeitschrift für Theater und Kunst
Verantwortlicher Schriftleiter Dr. Karl Wolff



Inhalt:



Preis: Jährlich (10 Hefte) M. 5.— Einzelnummer 60 Pf.

2. Jahrgang 1. Januar 1918 Heft 1

Herausgeber und Verlag: Alfred Waldheim & Co.
Dresden-A. 16.

Neu erschienen. — 2. Auflage in Vorbereitung.

# ZWEI POLEN

Polenlieder
von
Schmidt vom Meere

Gleich einer Offenbarung tritt in den Liedern des Verfassers die träumende Seele Polens vor uns hin. Uns wie ein Märchen anmutend, unserem heutigen deutschen Wesen so sehr entfremdet, ertönt hier der Schmerz wahrer, echter Vaterlandsliebe in schlichter, frommer Grösse.

Es sollen diese Lieder ein Brückensteg sein von Volk zu Volk, für uns Deutsche ein Erkennen der uns in ihrer Tiefe anverwandten Seele des polnischen Volkes.

**Infolge des Friedens hochaktuell.**

**Preis 1,25 Mark.**

**Verlags-Buchhandlung Carl Fr. Schmidt, Garmisch (Ober-Bayern)**
und durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

